

# Leitfaden zur Verleihung der Würde der außerplanmäßigen Professur an der MHB

## Präambel

Dieser Leitfaden ergänzt die Ordnung zur Verleihung der Würde einer außerplanmäßigen (apl.) Professur an der Medizinischen Hochschule Brandenburg. Sie regelt insbesondere das eigentliche Verfahren der Begutachtung mit dem Ziel einer Würdigung durch die apl. Kommission, inwieweit der Bewerber / die Bewerberin hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat und seine / ihre Ernennung im Interesse der MHB wäre.

## 1. Gültigkeitsbereich

Der Leitfaden wird durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der MHB verabschiedet und regelt die Festlegungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnung.

## 2. Antragsstellung

Wer für die Ernennung zur „Außerplanmäßigen Professorin“ oder zum „Außerplanmäßigen Professor“ vorgeschlagen wird, richtet einen Antrag mit Vorschlagsschreiben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des jeweiligen Fachbereichs der Fakultät an die Dekanin/ den Dekan der Medizinischen Fakultät der Medizinischen Hochschule Brandenburg (MHB).

Die Bewerbung ist in elektronischer Form mit den in der Ordnung aufgeführten Bewerbungsunterlagen und mit einem Anschreiben beim

Dekanat der Medizinischen Fakultät der MHB, Haus D, Campus Ruppiner Kliniken,  
Fehrbelliner Str. 38, 16816 Neuruppin

einzureichen.

## 3. Prüfung der zur Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ notwendigen Kriterien

Die apl.-Professuren – Kommission legt für die Prüfung der nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre insbesondere die nachfolgend in (4) und (5) genannten Kriterien zu Grunde. Sollte der/die Bewerber\*in bereits eine apl. Professur an einer anderen Hochschule oder Universität besitzen, kann von den unter Punkt (4) und (5) stehenden Kriterien abgewichen werden.

## 4. Notwendige Leistungen im Bereich Forschung

- a) Publikationstätigkeit: Es werden sechs Originalpublikationen als Erst- oder Seniorautor\*in in national oder international anerkannten Journals gefordert, die einem Peer-Review Prozess unterliegen, im Journal Citation Report aufgeführt sind und nicht in die Habilitation eingegangen sind. Drei der sechs Publikationen sollten dabei an der MHB erbracht worden sein. Ab 2023 gilt dies für alle sechs Publikationen.
- b) Eine analoge Publikationstätigkeit kann bei idiographisch-kulturwissenschaftlichen Forschungsmethoden und Forschungsinhalten auch durch wissenschaftliche Monographien, publiziert in einschlägigen Verlagen, nachgewiesen werden.
- c) Vortragstätigkeit: Regelmäßige Vortragstätigkeiten und/oder Posterbeiträge auf nationalen und internationalen Kongressen sowie wissenschaftlichen Tagungen.
- d) Promotions-, Diplom-, Bachelor oder Masterarbeiten: Dies schließt die Vergabe von Promotionsthemen, die Betreuung und das Einreichen der Arbeit mit Votum informativum an einer medizinischen oder psychologisch-psychotherapeutischen Einrichtung ein. Äquivalente internationale Leistungen werden gleichfalls anerkannt.
- e) Wissenschaftliche Konzeption: Für Antragsteller\*innen, die in keinem Dienstverhältnis zur MHB stehen, ist die Vorlage einer schlüssigen und umsetzbaren Konzeption zur künftigen Forschungstätigkeit in Kooperation mit der Medizinischen Hochschule im Land Brandenburg erforderlich.
- f) Der/die Antragsteller\*in sollte nach der Habilitation Drittmittel für Forschungsarbeit eingeworben haben.

## 5. Notwendige Leistungen im Bereich Lehre

- a) Für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ können Privatdozentinnen/Privatdozenten vorgeschlagen werden, wenn seit der Verleihung der Lehrbefugnis in der Regel vier Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt wurden.
- b) Dabei sollte für Antragsteller die in einem Dienstverhältnis mit der MHB stehen, eine regelmäßige akademische Lehrtätigkeit von mindestens einer Semesterwochenstunde (1 SWS) für die Medizinische Hochschule Brandenburg mit Bezügen zu dem Fachgebiet durchgeführt worden sein, für das sich die Privatdozentin/der Privatdozent habilitiert hat.
- c) Für Antragstellerinnen/Antragsteller, die in keinem Dienstverhältnis zur MHB stehen, muss Lehrbedarf an der MHB vorhanden sein. Der Bedarf wird vom Dekan und Prodekan für Studium und Lehre nach Rücksprache mit den Fachverantwortlichen festgestellt. Für die Antragstellerin/den Antragsteller werden konkrete Lehrverpflichtungen festgelegt.
- d) Durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor sollte das Lehrangebot wesentlich ergänzt werden.

## 6. Erhalt der Bezeichnung „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“

Nach Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ sollte eine regelmäßige akademische Lehrtätigkeit von mindestens einer Semesterwochenstunde (1 SWS) für die Medizinische Hochschule Brandenburg erbracht werden. Zudem sollte durch den Apl-Professor / die Apl-Professorin eine fortgeführte

Forschungs-/Publikationstätigkeit in Form von einer Publikation pro Jahr mit MHB-Affiliation angestrebt werden.